



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 5.2.2004

Laufende Nummer: 4/2004

Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 16.10.2003

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

Nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende

Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mitglieder, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 5 Organe der Studierendenschaft
- § 6 Studierendenparlament
- § 6a Stellung der Mitglieder des Studierendenparlamentes
- § 7 Aufgaben des Studierendenparlamentes
- § 8 Ausschüsse des Studierendenparlamentes
- § 9 Haushaltsausschuß
- § 10 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Studierendenparlamentes und der Ausschüsse
- § 11 Allgemeiner Studierendenausschuß (AStA)
- § 12 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 13 Vollversammlung der Studierendenschaft
- § 14 Organe der Fachschaften
- § 15 Fachschaftsrat
- § 16 Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft
- § 17 Vermögen und Beiträge
- § 18 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 19 Finanzreferentin oder Finanzreferent
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Rechnungsergebnis
- § 22 Kassen- und Rechnungsprüfung
- § 23 Rechtsaufsicht
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Organe und Gremien der Studierendenschaft (Studierendenparlament, Haushaltsausschuss, Allgemeiner Studierendenausschuss, Fachschaftsräte) der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Mitglieder, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

(1) Die an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschriebenen Studentinnen und Studenten bilden die Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften selbstständig.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich derzeit in sechs Fachschaften. Je eine Fachschaft bilden

1. die Studierenden des Fachbereichs 01 (Wirtschaft Sankt Augustin),
2. die Studierenden des Fachbereichs 02 (Informatik Sankt Augustin),
3. die Studierenden des Fachbereichs 03 (Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus Sankt Augustin),
4. die Studierenden des Fachbereichs 04 (Wirtschaft Rheinbach) und
5. die Studierenden des Fachbereichs 05 (Angewandte Naturwissenschaften Rheinbach).
6. Die Studierenden des Fachbereichs 06 (Sozialversicherungen in Hennef)

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung
und Aufzählungszeichen

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben insbesondere das Recht, sich zur Wahl zu stellen, zu wählen sowie Anfragen und Anträge an Organe der Studierendenschaft zu richten.

(3) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben insbesondere die Pflicht, die vom Studierendenparlament in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.

(4) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind aufgerufen, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Satzung auszuüben und wahrzunehmen.

§ 4 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Interessen der Studierenden als Mitglieder der Fachhochschule im Rahmen des Hochschulgesetzes (HG) zu vertreten;
2. hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen, z. B. hochschulpolitischen Gesetzgebungsverfahren, Stellung zu nehmen;
3. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder, z. B. durch Stellungnahmen zur Bundesausbildungsförderung und zu Fahrpreisverhältnissen, wahrzunehmen;
4. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
5. den Studierendensport zu fördern;
6. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(2) Die Studierendenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder.

§ 5 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament
2. der Allgemeine Studierendenausschuß (AStA).

§ 6 Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlußfassende Organ der Studierendenschaft. Es besteht aus 15 Mitgliedern. Das Nähere über die Wahl, insbesondere das Verfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern, regelt die Wahlordnung zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft.

(2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neugewählten Studierendenparlaments.

(3) Das Studierendenparlament tritt unverzüglich, jedoch spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die konstituierende Sitzung wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einberufen. Sie oder er leitet die Sitzung bis die oder der Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt sind.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.

(5) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Studierendenparlaments. Sie oder er leitet die Sitzung, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Termine der Sitzungen müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher bekanntgegeben werden, außer der Termin der Sitzung wurde vom Studierendenparlament zuvor beschlossen oder aufgrund von § 10 (2) bestimmt. Anträge müssen der oder dem Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor den Sitzungen des Studierendenparlaments vorliegen. Einladung, Vorschlag für die Tagesordnung und Beschlußvorlagen sind den Mitgliedern des Studierendenparlaments mindestens 7 Tage vor der Sitzung zuzusenden und öffentlich bekannt zu machen. Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind öffentlich. Auf Beschluß kann die Öffentlichkeit, insbesondere bei Personalentscheidungen, ausgeschlossen werden.

§ 6a: Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind VertreterInnen der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere zur Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.

(3) Als Aufwandsentschädigung erhält jedes Mitglied des Studierendenparlaments pauschal 8 Euro Sitzungsgeld.

(4) Die Sitzungsgelder werden am Ende der Legislaturperiode, bzw. nach Ausscheiden des Mitglieds, ausbezahlt, sofern das Mitglied 75 % der Sitzungen anwesend war. War ein Mitglied weniger als 75% der Sitzungen anwesend, verfällt der gesamte Anspruch auf Sitzungsgeld.

(5) Die/ der SitzungsleiterIn und die/ der jeweilige SchriftführerIn erhalten den doppelten Betrag an Sitzungsgeldern.

(6) Die Aufwandsentschädigung für Ausschubarbeit erfolgt analog.

§ 7 Aufgaben des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;
4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft zu beschließen;
5. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;

6. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zu wählen;
7. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses zu entscheiden.

(2) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 erfüllt sind.

§ 8 Ausschüsse des Studierendenparlaments

(1) Ausschüsse des Studierendenparlaments sind:

1. der Haushaltsausschuß als ständiger Ausschuß,
2. weitere Ausschüsse, die vom Studierendenparlament jederzeit zur Erledigung bestimmter Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung von Beschlüssen des Studierendenparlaments, eingesetzt werden können.
3. Ein Ausschuß hat aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments zu bestehen.

(2) Bei der Besetzung der Ausschüsse des Studierendenparlaments sind nach dem d'Hondtschen Auszählungsverfahren die Sitze entsprechend dem Stärkeverhältnis im Studierendenparlament zu verteilen.

§ 9 Haushaltsausschuß

(1) Als ständiger Ausschuß des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuß zu bilden. Das Studierendenparlament wählt sieben Studentinnen oder Studenten als Mitglieder, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuß angehören dürfen.

(2) Der Haushaltsausschuß kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuß unverzüglich dem Allgemeinen Studierendenausschuß und dem Studierendenparlament mitzuteilen.

(3) Die Aufgaben des Haushaltsausschusses ergeben sich aus den Regelungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. Näheres regeln §§ 18 ff dieser Satzung.

(4) Der Haushaltsausschuß prüft pro Semester Inventar und Einnahmen/ Ausgaben-Rechnungen mindestens eines Fachschaftsrates. Die Prüferinnen und Prüfer dürfen nicht Mitglied des jeweiligen Fachschaftsrates sein. Im Verdachtsfall ist der jeweilige Fachschaftsratsrat sofort zu prüfen.

§ 10 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Studierendenparlaments und der Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament und seine Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit fest. Sie gilt ansonsten als gegeben, sofern sie nicht ausdrücklich gerügt wird. Die Beschlußfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

(2) Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so bestimmt die oder der Vorsitzende einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung. Wird das Studierendenparlament zum zweiten Mal unverzüglich und unter Einhaltung der Ladungsfrist zur Sitzung über denselben Gegenstand einberufen, so ist das Studierendenparlament ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei dieser Einberufung muß jedoch auf die Folge, die sich für die Beschlußfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 nicht.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt. Entsprechendes gilt für ein höheres Quorum. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4a) Änderungen der Satzung der Studierendenschaft und Geschäftsordnung des Studierendenparlaments bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Studierendenparlament.

(5) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments ist bei personellen Entscheidungen eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(6) Die Beschlüsse des Studierendenparlaments sind zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens 7 Tage nach Beschlußfassung schriftlich an den Bekanntmachungstafeln des Studierendenparlaments.

§ 11 Allgemeiner Studierendenausschuß (AStA)

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuß (AStA) besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden,
- einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter
- einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten.

(2) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses kann mit Zustimmung des Studierendenparlaments weitere Referentinnen oder Referenten bestellen und entlassen (§ 12 Absatz 2).

(3) Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie der Referentinnen oder Referenten endet mit der Amtszeit der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses ist nur durch die Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend.

(5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, zu unterzeichnen.

(6) Der Allgemeine Studierendenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Ins Studierendenparlament geladene Referenten erhalten Sitzungsgeld gem. der Regelung des § 6a (3).

§ 12 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuß (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

(2) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referentinnen oder Referenten. Sie oder er erläßt Richtlinien für ihre Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referentinnen oder Referenten ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuß bestellt eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (§ 20).

(4) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Rektorat zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament gegenüber auskunftspflichtig.

(6) Zu Semesterbeginn hat der AStA dem Studierendenparlament einen Zwischenbericht über die Arbeit des vergangen Semesters sowie einen Zukunftsplan über das kommende Semester abzugeben.

§ 13 Vollversammlung der Studierendenschaft

(1) Das Studierendenparlament kann eine Vollversammlung der Studierendenschaft beschließen. Die Vollversammlung der Studierendenschaft ist schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen beim Rektorat unter Angabe der Tagesordnung und der voraussichtlichen Dauer zu beantragen.

(2) In den Fällen des § 7 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 ist in einer Vollversammlung eine Urabstimmung durchzuführen, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt haben.

(3) Bei der Urabstimmung ist jedes Mitglied der Studierendenschaft stimmberechtigt. Abstimmungen während einer Vollversammlung finden in der Zeit zwischen 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Nach 12.00 Uhr dürfen Abstimmungen nicht mehr begonnen und Beschlüsse nicht mehr gefaßt werden. Das Abstimmungsverfahren ist so einzurichten, daß der Abstimmungsvorgang bis 12.30 Uhr beendet ist. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefaßt werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

§ 14 Organe der Fachschaften

Organe der Fachschaften sind nach § 2 Absatz 3 die Fachschaftsräte.

§ 15 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr.

(2) Der Fachschaftsrat besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und
3. mindestens drei weiteren Mitgliedern.

(3) Der Fachschaftsrat beschließt die Satzung der Fachschaft. Er kann in Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen.

(3a) Der Fachschaftsrat hat seine Finanzen am Ende des Studienjahres, in Form von Inventar und Einnahmen/ Ausgaben-Rechnung, in seiner Fachschaft zu veröffentlichen.

(4) Der Fachschaftsrat kann in grundsätzlichen Angelegenheiten eine Vollversammlung der Fachschaft beschließen. Er hat sie zu beschließen, wenn es von mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft unter Angabe der Abstimmungsfragen schriftlich verlangt wird.

Die Vollversammlung der Fachschaft ist schriftlich mit einer Frist von 2 Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs unter Angabe der Tagesordnung und der voraussichtlichen Dauer zu beantragen. Die Fachbereiche 01 (Wirtschaft Sankt Augustin) und 04 (Wirtschaft Rheinbach) richten den Antrag an die Dekanin oder den Dekan beider Fachbereiche. Bei der Urabstimmung ist jedes Mitglied der Fachschaft stimmberechtigt. Abstimmungen während einer Vollversammlung finden in der Zeit zwischen 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Nach 12.00 Uhr dürfen Abstimmungen nicht mehr begonnen und Beschlüsse nicht mehr gefasst werden. Das Abstimmungsverfahren ist so einzurichten, dass der Abstimmungsvorgang bis 12.30 Uhr beendet ist. Beschlüsse, die in Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden den Fachschaftsrat, wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Fachschaft schriftlich zugestimmt haben.

(5) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neugewählten Fachschaftsrates.

(6) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden des Fachschaftsrates ist nur bei Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend.

(7) Die oder der Vorsitzende des Fachschaftsrates hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Fachschaftsrates, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Rektorat zu unterrichten.

(8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben dazu beizutragen, dass das Organ seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(9) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich. Auf Wunsch kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(10) Näheres können die Satzungen der einzelnen Fachschaften regeln.

§ 16 Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen der überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. Das nähere Wahlverfahren regelt die Wahlordnung zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft.

(2) Die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft gewählt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Studentinnen und Studenten, die mehreren Fachschaften angehören, können bei der Wahl zum Fachschaftsrat nur in einer Fachschaft wählen oder gewählt werden.

(4) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden.

(5) Das nähere Wahlverfahren über die Wahlen zum Studierendenparlament, zum Allgemeinen Studierendenausschuß und zu den Fachschaftsräten regelt die Wahlordnung zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft.

(6) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahlen.

§ 17 Vermögen und Beiträge

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land Nordrhein-Westfalen haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.

(3) Die Beiträge werden von der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.

§ 18 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 der Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit das Hochschulgesetz nichts anderes vorsieht, sowie der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Haushaltsplan der Studierendenschaft und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt.

(3) Haushaltsjahr ist das Studienjahr (01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres).

(4) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabeposten mit jeweils fester Zweckbestimmung. Näheres ergibt sich aus der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Studierendenparlament vorzulegen. Der Haushaltsausschuss hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entwurfs des Haushaltsplans seine Stellungnahme schriftlich abzugeben. Überstimmte Mitglieder des Haushaltsausschusses haben das Recht, Sondervoten abzugeben. Diese sind der Stellungnahme des Haushaltsausschusses beizufügen und zusammen mit dieser den Mitgliedern des Studierendenparlamentes zuzuleiten.

(6) Der durch das Studierendenparlament festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von 14 Tagen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder sind beizufügen.

(7) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an das Rektorat, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen.

(8) Der Haushaltsplan der Studierendenschaft hat Zuweisungen an die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen auf der Basis der Anforderungen der Fachschaften festzusetzen sind. Dabei sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen sollen den Fachschaften spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten des Haushaltsplans bereitgestellt werden.

(9) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(10) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

§ 19 Finanzreferentin oder Finanzreferent

Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses und bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben. Sie oder er kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 20 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss bestellt.
- (2) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und aufgrund schriftlicher Anordnungen angenommen und geleistet werden. Die Vertretung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters erfolgt nur bei deren oder dessen Abwesenheit.
- (3) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten oder von ihr oder ihm schriftlich beauftragten Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. Eine Beauftragung ist der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine Unterschriftsprobe der oder des Beauftragten bei der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter zu hinterlegen. Auch die Finanzreferentin oder Finanzreferent hat eine Unterschriftsprobe bei der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter zu hinterlegen.

§ 21 Rechnungsergebnis

- (1) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf.
- (2) Das Rechnungsergebnis besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.
- (3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studentenparlaments hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 22 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen und nicht mit den Anordnungen oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen.
- (2) Eine unvermutete Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist unverzüglich nach vorhergehender Beratung im Haushaltsausschuss dem Studierendenparlament mitzuteilen. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der auch der Kassenbestand aufzuführen ist.

(3) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses (§ 21) ist eine weitere Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Das Rechnungsergebnis der Jahresabschlussprüfung ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Rhein-Sieg zu veröffentlichen.

§ 23 Rechtsaufsicht

Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 106 Absätze 2 bis 4 Hochschulgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht.

Sankt Augustin, 16. Oktober 2003

Für die Studierendenschaft der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

Marc Kellin
Vorsitzender des Studierendenparlaments